



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(11.10.1960) Nr. 45 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 45

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 11. Oktober 1960

Enteignung des Grundstücks Weizenkampstraße 101

Eigentümer: Hinrich Johannes Bollmann, Bremen, Weizenkampstraße 101

Das Stadtplanungsamt hat die Enteignung des obengenannten Grundstücks beantragt und dazu folgende Begründung gegeben:

„Nach dem vom Senat und von der Bürgerschaft am 1. Juli 1958 bzw. 3. September 1958 beschlossenen Bebauungsplan fällt das im anliegenden Enteignungsplan rot umrandete Grundstück Weizenkampstraße 101 voll in Straßengrund der geplanten Bundesstraße 75. Es muß zu diesem Zweck von der Stadtgemeinde Bremen erworben werden.

Der Grundwert des Grundstücks nach dem Grundsteuerbilligkeitserlaß beträgt 3177 DM (18 DM/qm). Entsprechend einer von uns eingeholten Bewertung der Preisbehörde ist dem Grundstückseigentümer für das Grundstück ein Preis von 5295 DM (30 DM/qm) und für das auf dem Grundstück befindliche Gebäude nach einer Schätzung unseres technischen Sachverständigen ein Betrag von 45 120 DM geboten. Ferner ist Bollmann ein Ersatzgrundstück an der Duisburger Straße in einer Größe von ca. 1130 qm zum Preise von 22 DM/qm namhaft gemacht worden. Dennoch hat Bollmann sich zu einem Verkauf des Grundstücks nicht bereit erklärt. Die Enteignung des Grundstücks ist daher erforderlich.“

Die Deputation für das Bauwesen hat in ihrer Sitzung vom 8. April 1960 der Einleitung des Enteignungsverfahrens zugestimmt.

Der Enteignungsplan hat auf Grund des Senatsbeschlusses vom 26. April 1960 in der Zeit vom 8. August bis 24. August 1960 öffentlich ausgelegen. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Der Senat als Landesregierung hat daher folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat als Landesregierung verleiht der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Stadtplanungsamt, auf deren Antrag vom 29. Februar 1960 das Enteignungsrecht für das Grundstück Weizenkampstraße 101 — Vorstadt L 15 Nr. 130 —, Eigentümer: Hinrich Johannes Bollmann, Bremen, Weizenkampstraße 101, und beauftragt den Senator für das Bauwesen, die für die Durchführung des Enteignungsverfahrens notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen.

